

DATENSCHUTZAUF SICHT JEHOVAS ZEUGEN

Datenschutz und
Informationsfreiheit
Jahresbericht 2018

Jahresbericht 2018

Der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen*

Die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* hat dem Zweigkomitee und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über das Ergebnis ihrer Tätigkeit vorzulegen (§ 24 Abs. 6 Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen). Der vorliegende Bericht deckt den Zeitraum vom Mai 2018 bis Mai 2019 ab.

IMPRESSUM

Herausgeber: *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen*

Grünauer Straße 104

12557 Berlin

Telefon: +49 (030) 65481080

E-Mail: datenschutzaufsicht@jehovaszeugen.de

Vorgelegt im Juni 2019

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	S. 6
Einleitung	S. 7 - 8
1. Schwerpunkte	S. 11 - 15
a. Neues Datenschutzgesetz – DSGJZ	S. 11 - 12
b. Verhältnis zur DSGVO	S. 13 - 15
2. Religionsrechtlicher Datenschutz	S. 17 - 19
a. Entwicklung des religionsrechtlichen Datenschutzes bei Jehovas Zeugen in Deutschland	S. 17
b. Aktuelle Entwicklungen	S. 18 - 19
3. Zahlen und Fakten	S. 21 - 25
a. Statistik	S. 21 - 24
b. Prüfungen	S. 25
4. Glossar	S. 27 – 28

HINWEIS:

Das Glossar (am Ende des Jahresberichts) bietet eine Liste mit Erklärungen verschiedener Fachbegriffe. Die farbliche Hervorhebung von Wörtern (z. B. [personenbezogene Daten](#)) bei erstmaligem Erscheinen im Text weist darauf hin, dass diese im Glossar näher erklärt werden.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DSGJZ	Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen
DSGVO	Europäische Datenschutz-Grundverordnung
DSK	Konferenz der unabhängigen Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder
DSFA	Datenschutz-Folgenabschätzung
ErwG	Erwägungsgrund
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
GG	Grundgesetz
JB	Jahresbericht
K.d.ö.R.	Körperschaft des öffentlichen Rechts
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StRG	Statut der Religionsgemeinschaft <i>Jehovas Zeugen in Deutschland</i>
VG	Verwaltungsgericht

Einleitung

Das vergangene Jahr 2018 hat für den Datenschutz in ganz Europa viele Neuerungen gebracht. Ab dem 25. Mai 2018 wurde die Datenschutz-Grundverordnung ([DSGVO](#)) in allen Mitgliedstaaten der EU unmittelbar zur Anwendung gebracht. Mit diesem Rechtstext wurde erstmals ein komplettes Rechtsgebiet für alle europäischen Mitgliedstaaten verbindlich und im Detail geregelt. Mit Art. 91 DSGVO sticht eine bedeutsame Regelung im religionsrechtlichen Kontext dabei besonders hervor:

„Wendet eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung an, so dürfen diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.“

Art. 91 DSGVO stellt damit die Schnittstelle zwischen den hohen Standards der DSGVO und dem religionseigenen Recht, insbesondere dem novellierten Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen ([DSGJZ](#)) dar.

Für die Religionsgemeinschaft *Jehovas Zeugen in Deutschland*, K.d.ö.R begründet sich der Schutz des Persönlichkeitsrechts allerdings schon seit jeher in dem Menschenbild, das die Religionsgemeinschaft und ihre Mitglieder aus ihrem Verständnis der Bibel ableiten. Der Wahrung höchster Vertraulichkeit hinsichtlich persönlicher Umstände des Einzelnen wird – insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt des seelsorgerischen Vertrauensverhältnisses – schon seit jeher hoher Wert beigemessen (Sprüche 20:19; 25:9). Seelsorgerische Tätigkeit setzt immer voraus, dass sich der betreffende Gläubige frei offenbaren und Probleme offen aussprechen kann (Sprüche 15:22). Die Notwendigkeit des Schutzes der Privatsphäre ist Voraussetzung für die Verwirklichung grundlegender Prinzipien der Religionsgemeinschaft (§ 13 Abs. 1 StRG, § 3 Abs. 5 Nr. 1, 2 VersO).

Die Religionsgemeinschaft hat deshalb seit Jahrzehnten – bereits vor Schaffung des Datenschutzgesetzes des Bundes und der Länder sowie der EU – in ihrem Religionsrecht Vorkehrungen zum Schutz persönlicher Daten getroffen. Gerade die Jahrzehnte bitterer Verfolgung während der Zeit des Nationalsozialismus und unter dem Herrschaftsbereich der DDR haben Jehovas Zeugen die Wichtigkeit der Geheimhaltung und Vertraulichkeit persönlicher Daten und des Schutzes der Privatsphäre gelehrt. Angesichts weiterhin andauernder Entrechtung, Verfolgung und Verbote in manchen Teilen der Erde manifestiert sich bereits daraus die Notwendigkeit eines weltweiten Standards zur Wahrung der Vertraulichkeit.

Ungeachtet der Rechtsform, in der die einzelnen Gliederungen und Einrichtungen der Religionsgemeinschaft (§ 5 StRG) existieren, unterstehen sie alle dem [Religionsrecht](#) (Präambel Abs. 4 StRG). Dies bildet die Grundlage ihres Handelns. Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Einzelnen ist durch einen angemessenen religionseigenen Datenschutz gewährleistet. Das

DSGJZ wurde aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Rechts von *Jehovas Zeugen in Deutschland* erlassen, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Dieses Recht ist europarechtlich geachtet und festgeschrieben in Art. 91 und ErwG 165 der DSGVO und Art. 17 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). In Wahrnehmung dieses Rechts stellt das DSGJZ in seiner aktuellen Fassung den Einklang mit der DSGVO her.

Am 24. Mai 2018 wurde die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* errichtet und nimmt die Aufsicht über die Einhaltung des religionseigenen Datenschutzes wahr. Die Religionsgemeinschaft unterliegt damit der Aufsicht einer unabhängigen Aufsichtsbehörde (Art. 91 Abs. 2 DSGVO). Der vorliegende Jahresbericht soll Aufschluss über die Tätigkeit der Behörde geben. Dabei soll deutlich gemacht werden, wie das DSGJZ dasselbe Datenschutzniveau gewährt, welches in der gesamten EU gilt. Schließlich soll dargestellt werden, welche Aufgaben die Behörde bereits im vergangenen Jahr bewältigt hat, und in einem Ausblick wird die weitere Entwicklung der Arbeit der Behörde aufgezeigt.

Berlin, Juni 2019

Andreas Schlack
Vorstand

1

Schwerpunkte

1. Schwerpunkte

a. Neues Datenschutzgesetz - DSGJZ

Bereits kurz nach Verleihung der Körperschaftsrechte erließ die Religionsgemeinschaft ein eigenes Datenschutzgesetz, welches am 13.02.2008 und als Neufassung am 1. April 2011 in Kraft trat und den Religionsangehörigen und allen Übrigen einen vertrauensvollen und zugleich sicheren Umgang mit ihren Daten garantierte. Am 21. Mai 2018 wurde eine Neufassung des DSGJZ veröffentlicht, welche seit dem 24. Mai 2018 in Kraft ist.

Das DSGJZ hat nach § 1 Abs. 1 den Zweck, Einzelne davor zu schützen, durch Verarbeitung **personenbezogener Daten** in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt zu werden, und zugleich den sicheren und freien Verkehr solcher Daten zu ermöglichen.

Dieser Zweck soll in erster Linie über die Gewährung von Rechten gesichert werden. Dabei bestimmt das DSGJZ Transparenz und Auskunftsrechte, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsicht.

(1) Transparenz und Auskunftsrechte

Um seine eigenen Rechte als Mitglied der Religionsgemeinschaft oder als Dritter wahrnehmen zu können, ist es erforderlich zu wissen, welche personenbezogenen Daten gespeichert und verarbeitet werden. Um diesem Bedürfnis – gerade in einer immer digitaler werdenden Welt – gerecht zu werden, hat das DSGJZ in den §§ 7, 8 die Pflicht zur transparenten Information statuiert. In diesem Bereich orientiert sich das DSGJZ an dem Standard, der durch die DSGVO europaweit festgeschrieben worden ist. Darüber hinaus wird jedem Betroffenen nach § 9 DSGJZ ein Auskunftsrecht über ihn betreffende Daten ermöglicht.

(2) Recht auf Berichtigung

Da es keine Rechtfertigung zur Verarbeitung unrichtiger Daten gibt, ist es notwendig, die Berichtigung fehlerhafter Daten vorzusehen. Dieses Recht wird nach § 10 DSGJZ gewährt. Dabei stellt das DSGJZ aber auch einen Ausgleich zwischen der Glaubwürdigkeit der bestehenden Daten und dem Interesse jedes Betroffenen her. So ist die Unrichtigkeit der Daten Voraussetzung dafür, dass diese korrigiert werden. Der Betroffene hat also darzulegen, inwieweit Daten unrichtig sind.¹

¹ Vgl. VG Stade, Beschl. v. 9.10.2018 – 1 B 1918/18

(3) Recht auf Löschung

Bei Vorliegen bestimmter in dem DSGVO aufgezählter Gründe haben Betroffene das Recht, die Löschung personenbezogener Daten nach § 17 DSGVO zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Daten zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind, oder wenn eine Einwilligung widerrufen wurde und keine andere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung vorhanden ist.

(4) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Kommt es zu Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, kommt eine Löschung aus den im Gesetz genannten Gründen aber nicht in Betracht, kann der Betroffene u.U. die Verarbeitung der ihn betreffenden Daten einschränken lassen (§ 18 DSGVO). Dies stellt für jeden Betroffenen einen zusätzlichen Schutz dar und verhindert, dass Daten – abgesehen von ihrer Speicherung – weiter verarbeitet werden.

(5) Recht auf Datenübertragbarkeit

Neu in das DSGVO wurde in § 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit nach dem Standard der DSGVO eingeführt, unter bestimmten Bedingungen eine Kopie der eigenen Daten in einem üblichen und maschinenlesbaren Dateiformat zu erhalten. Dadurch sollen Betroffene in die Lage versetzt werden, ihre Daten zu einem anderen zu übertragen.

(6) Widerspruchsrecht

Grundsätzlich haben Betroffene durch das DSGVO ein Widerspruchsrecht nach § 21 DSGVO gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten. Auf dieses Recht wird spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation nach § 21 Abs. 3 DSGVO hingewiesen.

(7) Beschwerderecht

Das DSGVO gewährt Betroffenen selbstverständlich Rechtsschutz. Jeder Betroffene kann sich an den jeweiligen Verantwortlichen wenden und seine Rechte geltend machen. Wenn er sich in seinen Rechten verletzt sieht, steht ihm ein Beschwerderecht nach § 24 DSGVO bei der Datenschutzaufsicht zu, die ihrerseits über die Einhaltung des gesamten Datenschutzrechts bei den Verantwortlichen wacht.

Das DSGVO verfügt somit über eine Vielzahl von bekannten und neuen Möglichkeiten für jeden Betroffenen, um einen vertrauensvollen Umgang mit seinen persönlichen Daten sicherzustellen. Insbesondere aufgrund der typischerweise gegebenen Nähe zwischen einer Religionsgemeinschaft und ihren Mitgliedern erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den datenschutzrechtlichen Grundsätzen aus § 3 Abs. 1 DSGVO der Rechtmäßigkeit, der Verarbeitung nach **Treu und Glauben**, **Transparenz**, **Zweckbindung**, **Datenminimierung**, **Richtigkeit**, **Speicherungsbegrenzung** sowie der **Integrität und Vertraulichkeit**.

b. Verhältnis zur DSGVO

Nach Art. 91 DSGVO können religionseigene Datenschutzregeln angewandt werden, wenn diese mit der DSGVO in Einklang stehen.

Der sachliche Anwendungsbereich von Art. 91 Abs. 1 DSGVO erstreckt sich auf Kirchen oder religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften. Aus Sicht des Unionsgesetzgebers ist dieser weite subjektive Anwendungsbereich nachvollziehbar. In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union besteht ein vielfältiges, zumeist historisch geprägtes Staatskirchenrecht. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 17 AEUV gilt es, diese Vielfalt in ihrer Gesamtheit zu erhalten. Um den weitreichenden Gewährleistungsschutz des Art. 17 AEUV i.V.m. Art. 91 DSGVO zu erreichen, ist der Anwendungsbereich auf die Religionsgemeinschaften möglichst weit auszulegen. Man kann sich dabei an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts orientieren; demnach werden auch sogenannte „Randbetätigungen“ einer Religionsgemeinschaft von der Religionsfreiheit umfasst (BVerfG NJW 2002, 663).

Der Verordnungstext bezieht sich sachlich auf ein Fortbestehen der bis zum 24. Mai 2018 in Kraft gesetzten datenschutzrechtlichen Regelungen. Mit der Forderung des „in Einklang Bringen“ ist jedoch eine gewisse Weiterentwicklung des bestehenden Rechtsstandes bereits in der Vorschrift angelegt. Eine solche Weiterentwicklung ist darin zu sehen, dass eine aktualisierte „Weltweite Richtlinie hinsichtlich der Verwendung personenbezogener Daten“, eine „Weltweite Datenschutzrichtlinie von Jehovas Zeugen“, eine „Weltweite Richtlinie hinsichtlich der Verwendung von Cookies und ähnlichen Technologien“ sowie Neuregelungen zur „Verwendung personenbezogener Daten – Deutschland“ veröffentlicht worden sind (einsehbar unter <https://www.jw.org/de/datenschutzerklaerung/>)

Darüber hinaus wurde mit der Neufassung des DSGJZ ein Gesetz fortentwickelt, welches seit jeher den persönlichen Datenschutz festgeschrieben und hochgehalten hat. In seiner aktuellen Fassung wurde darauf geachtet, das Schutzniveau, welches die DSGVO bietet, im Mindesten ebenfalls einzuhalten. Anhand der nachfolgenden Grafik wird deutlich gemacht, welche Schnittmengen zwischen der DSGVO und dem DSGJZ bestehen und welche Harmonisierung damit erreicht wurde.

Wie bereits aus dem Vorgesagten deutlich wird, stellt das DSGJZ auf die gleichen Rechte und Rechtsbehelfe ab wie die DSGVO.

7 Prinzipien	Gründe zur Verarbeitung	Individuelle Rechte
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtmäßigkeit, Grundsatz von Treu und Glauben, Nachvollziehbarkeit [Art. 5 DSGVO, § 3 Abs. 1 DSGVO] • Zweckbindung [Art. 5 Abs. 1, lit. b DSGVO, § 3 Abs. 1 DSGVO] • Datenminimierung [Art. 5 Abs. 1, lit. c, § 3 Abs. 1 DSGVO] • Integrität und Vertraulichkeit [Art. 32, 5 Abs. 1 lit. f DSGVO, § 3 Abs. 1 DSGVO] • Speicherbegrenzung [Art. 5 Abs. 1, lit. e DSGVO, § 3 Abs. 1 DSGVO] • Richtigkeit [Art. 5 Abs. 1, lit. d DSGVO, § 3 Abs. 1 DSGVO] • Rechenschaftspflicht [Art. 5 Abs. 2 DSGVO, § 3 Abs. 2 DSGVO] 	<ul style="list-style-type: none"> • Einwilligung [Art. 6 Abs. 1, lit. a DSGVO, § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSGVO] • Vertrag [Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, § 4 Abs. 1 Nr. 3 DSGVO] • Rechtliche Verpflichtung [Art. 6 Abs. 1, lit. c DSGVO, § 4 Abs. 1 Nr. 4 DSGVO] • Lebenswichtige Interessen [Art. 6 Abs. 1, lit. d DSGVO, § 4 Abs. 1 Nr. 5 DSGVO] • Aufgaben im öffentlichen Interesse [Art. 6 Abs. 1, lit. e DSGVO, § 4 Abs. 1 Nr. 6 DSGVO] • Berechtigte Interessen des Verantwortlichen [Art. 6 Abs. 1, lit. f DSGVO, § 4 Abs. 1 Nr. 7 DSGVO] • Andere Verarbeitungsgründe [Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO] 	<ul style="list-style-type: none"> • Information [Art. 12 DSGVO, § 8 DSGVO] • Mitteilungspflicht an den Betroffenen [Art. 19 DSGVO, § 13 DSGVO] • Auskunft [Art. 15 DSGVO, § 9 DSGVO] • Berichtigung [Art. 16 DSGVO, § 10 DSGVO] • Löschung [Art. 17 DSGVO, § 11 DSGVO] • Einschränkung der Verarbeitung [Art. 18 DSGVO, § 12 DSGVO] • Datenübertragbarkeit [Art. 20 DSGVO, § 14 DSGVO] • Widerspruch [Art. 21 DSGVO, § 15 DSGVO]

Um keine Regelungslücken entstehen zu lassen, legt das DSGVO in besonderen Wert darauf, das Schutzniveau der DSGVO zu achten und im Grundgedanken zu implementieren. So wird in § 1 Abs. 6 DSGVO festgelegt, dass das DSGVO in einer solchen Weise auszulegen ist, die geeignet ist, das Schutzniveau der DSGVO zu wahren. Daher legt § 1 Abs. 7 DSGVO fest, dass erforderlichenfalls die Vorschriften der DSGVO und der staatlichen Datenschutzgesetze, hier namentlich insbesondere das BDSG, sinngemäß als Bestandteil des DSGVO angewendet werden.

In diesem Sinne hat die Religionsgemeinschaft überobligatorisch eine Harmonisierung mit der DSGVO bezweckt und erreicht. Es bleibt aber eine noch offene Rechtsfrage, die auch die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* in der Zukunft beschäftigen wird, worin nun die im 165. Erwägungsgrund genannte fehlende Beeinträchtigung der innerkirchlichen Vorschriften liegen soll, würde man von einer verpflichtenden Vollharmonisierung ausgehen. Lässt man schließlich die Weitergeltung der bestehenden kirchlichen Regelungen nur im Falle eines Erreichens des vollen Schutzniveaus zu, hätte es der Regelung des Art. 91 Abs. 1 DSGVO von vornherein nicht bedurft. Für die Religionsgemeinschaften würde sich hier eine rein formale Sonderrolle ohne jegliche praktische Wirkung ergeben. Ein möglicher Erklärungsansatz ist hier, Art. 91 Abs. 1 DSGVO

VO zugunsten einer Art Richtlinienregelung zu interpretieren. Ähnlich wie bei Richtlinienbestimmungen mit zwingenden Vorgaben für die Mitgliedstaaten wären die Religionsgemeinschaften zwar gehalten, die inhaltlichen Vorgaben verbindlich in ihr Recht zu übernehmen. Sie könnten aber ihre Rechtsetzungsautonomie dadurch wahren, dass sie die Vorgaben durch eigene Rechtsstrukturen umsetzen würden. Bei einer rechtlichen Kollision der Regelungen würde zudem nicht ohne weiteres der Anwendungsvorrang zur Anwendung kommen. Die Religionsgemeinschaft wäre zur Auflösung des rechtlichen Konflikts vielmehr gehalten, ihre Regelungen anzupassen, ohne eine sofortige rechtliche Durchgriffswirkung hinnehmen zu müssen. Jedenfalls formal kann so vertrautes innerkirchliches Recht angewandt werden.

Nach herrschender Meinung unterfielen die Kirchen in Deutschland nicht dem Geltungsbereich des BDSG. Gemäß Art. 91 Abs. 2 DSGVO unterliegen Kirchen und religiöse Vereinigungen, die Regelungen nach Abs. 1 weiter anwenden, einer unabhängigen Aufsicht. Diese kann dabei „spezifischer Art“ sein.

Dieser Regelung folgend wurde am 24. Mai 2018 die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* errichtet und als Aufsichtsbehörde über die Verarbeitungsvorgänge der Religionsgemeinschaft nach dem DSGVO eingesetzt.

Die Zuständigkeit der Datenschutzaufsicht ergibt sich aus § 24 Abs. 1 DSGVO. Danach wacht sie über die Einhaltung des DSGVO, sowie anderer Vorschriften den Datenschutz betreffend. Diese Tätigkeit übt die Datenschutzaufsicht gem. § 24 Abs. 2 DSGVO über alle Gliederungen und Einrichtungen der Religionsgemeinschaft aus (§ 5 Abs. 1, 2 StRG).

Hauptziel der Arbeit der Datenschutzaufsicht ist es dabei, die Einhaltung des DSGVO in Vergleichbarkeit mit der DSGVO zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Tätigkeit der vorgenannten Gliederungen und Einrichtungen mit den datenschutzrechtlichen Standards vereinbar sind.

Darüber hinaus betrifft die Zuständigkeit der Datenschutzaufsicht auch ausländische Gliederungen der Religionsgemeinschaft, soweit diese Datenverarbeitungen in Deutschland verantworten. Dies ist beispielsweise für *Jehovas Zeugen in Österreich (JZÖ)* der Fall. Schließlich werden auch Dritte außerhalb der Religionsgemeinschaft von der Aufsicht der Datenschutzaufsicht erfasst, soweit diese mit der Religionsgemeinschaft zusammenwirken.

2

Religionsrechtlicher Datenschutz

2. Religionsrechtlicher Datenschutz

a. Entwicklung des religionsrechtlichen Datenschutzes bei *Jehovas Zeugen in Deutschland*

In der Heiligen Schrift, der sich Jehovas Zeugen verpflichtet fühlen, wird an verschiedenen Stellen deutlich gemacht, dass es Vertrauliches gibt, und dieses vertrauliche Gut geschützt werden muss. So heißt es in Sprüche Kapitel 11, Vers 13: „Ein Verleumder läuft herum und erzählt Vertrauliches weiter, wer dagegen vertrauenswürdig ist, kann etwas für sich behalten“. In Sprüche Kapitel 25, Vers 9 wird gesagt: „Kläre deinen Fall mit deinem Mitmenschen, aber erzähl nicht weiter, was dir im Vertrauen gesagt wurde.“

Hieran wird deutlich, dass es dem christlichen Geist der Nächstenliebe entspricht, bestimmte Informationen als vertraulich zu behandeln, und sie deswegen auch besonders zu verwahren oder zu schützen.

Diesem Gedanken entspricht auch der grundgesetzlich geschützte Bereich des Persönlichkeitsrechts jedes Einzelnen, der ebenfalls zusichert, bestimmte Informationen als vertraulich zu behandeln. Daher muss der verfassungsrechtlich gebotene Datenschutz auch innerhalb der Religionsgemeinschaft sichergestellt sein.

So betrachtet es die Religionsgemeinschaft von Jehovas Zeugen schon seit jeher als Pflicht, die personenbezogenen Daten der Mitglieder zu schützen und nur diejenigen Daten zu erheben, die für die Abläufe innerhalb der Religionsgemeinschaft notwendig sind. Dieser Schutz und das Gebot der Datenminimierung bezieht sich auch auf Dritte, die zwar kein Mitglied in der Religionsgemeinschaft sind, aber gleichwohl Kontakt mit Jehovas Zeugen haben.

Die eigene Geschichte der Religionsgemeinschaft macht darüber hinaus deutlich, wie wichtig es ist, personenbezogene Daten sorgsam zu behandeln. In Deutschland haben Zeugen Jehovas zwei große Wellen von Verfolgung erlebt. In der Zeit des Nationalsozialismus und in der Deutschen Demokratischen Republik waren Zeugen Jehovas jeweils Ziel von Angriffen, Verfolgungen und Gefangennahmen. Im Dritten Reich führte dies sogar zu Tötungen von Glaubensangehörigen. Diese Erfahrungen haben deutlich werden lassen, dass es sogar mitunter über Tod oder Leben entscheiden kann, wie mit personenbezogenen Daten umgegangen wird.

b. Aktuelle Entwicklungen

i) Bedeutende Gerichtsentscheidungen

Schon seit Jahren besteht zwischen den Vorgaben des Europarechts und dem deutschen Staatskirchenrecht ein gewisses Spannungspotential (Isensee, Festschrift für Listl, 1999, 67,73)

In dieses Spannungsfeld mischen sich nun aktuell auch Fragen rund um den Datenschutz. In einer Entscheidung des EuGH (C-25/17) – die aber ganz bewusst nur über die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und gerade nicht über die DSGVO zu entscheiden hatte – wurde thematisiert, inwieweit persönliche Notizen, die sich der einzelne Zeuge Jehovas in seinem Predigtendienst macht, unter den Geltungsbereich der Richtlinie fallen. Das Gericht wies darauf hin, dass dies unter gewissen Voraussetzungen der Fall sein kann.

Weiter spricht der EuGH in seiner Entscheidung, wie schon in seiner Entscheidung C-210/16, davon, dass die Religionsgemeinschaft unter Umständen als Mit-Verantwortlicher der Datenverarbeitung gesehen werden kann, selbst wenn sie auf die gemachten Notizen keinerlei Zugriff hat.

Nicht Gegenstand der Entscheidung war die Frage, ob die in der Vergangenheit geübte Praxis selbst unter den vom Gericht geübten Prämissen rechtmäßig war. Davon ist nach Auffassung der Datenschutzaufsicht auszugehen. Das Anfertigen von Notizen diene vor allem der Wahrung der negativen Religionsfreiheit der besuchten Personen.

Auch ist der von den Zeugen Jehovas durchgeführte Predigtendienst nach dem Religionsrecht von Jehovas Zeugen eine rein private Glaubensausübung des einzelnen Gläubigen². Eine datenschutzrechtliche Zurechnung wie in Finnland scheidet in Deutschland daher aus.

Zwischenzeitlich hat die geistliche Leitung von Jehovas Zeugen im Mai 2019 hinsichtlich des Predigtendienstes die Vorgabe gemacht, dass die einzelnen Gläubigen bei ihrer privaten Glaubensausübung auf Notizen komplett verzichten sollen.

ii) Zusammenarbeit mit staatlichen Aufsichtsbehörden

Die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* ist darüber hinaus bemüht, die Zusammenarbeit mit staatlichen Aufsichtsbehörden zu fördern und den Austausch voranzutreiben. Diese Zusammenarbeit, wie sie auch in Art. 57 Abs. 1, lit. g DSGVO für die staatlichen Aufsichtsbehörden nor-

² § 1 Richtlinie Ehrenamtliche Mitarbeit in der Religionsgemeinschaft (RLEMJZ)

(1) Die Zurechnung von Handlungen zur Religionsgemeinschaft beurteilt sich nach dem Religionsrecht der Religionsgemeinschaft und ihrem Selbstverständnis.

(2) Der Religionsgemeinschaft ist die eigenverantwortliche persönliche Glaubensausübung der Mitglieder der Religionsgemeinschaft nicht zurechenbar, auch wenn sich die Zielsetzung ihrer Handlung mit denjenigen der Religionsgemeinschaft deckt.

(3) Eigenverantwortliches, nicht der Religionsgemeinschaft zurechenbares Handeln von Mitgliedern ist insbesondere der von diesen durchgeführte Predigtendienst (§ 13 Abs. 1 S. 4 StRG) als persönliche Glaubensausübung, selbst wenn die Religionsgemeinschaft Infrastruktur, Ausrüstung und andere Hilfen zur Verfügung stellt.

miert ist, soll insbesondere sicherstellen, dass einerseits das hohe Datenschutzniveau gewahrt bleibt und andererseits keine Insellösungen entstehen, die eine Ungleichbehandlung der betroffenen Personen zur Folge haben könnten.

Diese Zusammenarbeit konnte im Berichtszeitraum bereits begonnen werden. In einem Fall richtete eine betroffene Person ihre Beschwerde an eine staatliche Aufsichtsbehörde. Nachdem erkennbar wurde, dass sich die Beschwerde auf den Bereich der Religionsgemeinschaft bezog, wurde die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* von der staatlichen Aufsichtsbehörde unterrichtet. Die Beschwerde konnte damit von der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* in eigener Zuständigkeit bearbeitet werden. Nach Abschluss der Untersuchung wurde das Ergebnis sowohl dem Betroffenen, als auch der staatlichen Aufsichtsbehörde mitgeteilt. Sie ist somit über den Ausgang nach religionsgemeinschaftlichem Recht unterrichtet. Die Entscheidung der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* wurde respektiert.

3

Zahlen und Fakten

3. Datenschutzrechtliche Vorgänge im Berichtszeitraum

a. Statistik

Die staatlichen Datenschutzaufsichtsbehörden haben in einer Arbeitsgruppe Vorschläge für die Vereinheitlichung der Erstellung von Tätigkeitsberichten erstellt. An dieser war die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* zwar nicht beteiligt, gleichwohl soll auch dieser Bericht im Bereich der Auswertung seiner Vorgänge aus dem vergangenen Jahr an die guten Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe anknüpfen. Dies geschieht auch, um eine Vergleichbarkeit zu den Berichten herzustellen.

Dabei hat die Arbeitsgruppe vorgeschlagen, für den statistischen Teil die Überschrift „Zahlen und Fakten“ zu wählen. Ebenfalls sollten Bereiche wie „Beschwerden“, „Datenschutzverletzungen“ etc. einheitlich verwendet und aufgeführt werden. Diesen Vorschlägen der Arbeitsgruppe folgt auch die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen*.

Beschwerden:

Die genannte Arbeitsgruppe hat für diesen Abschnitt Folgendes vorgeschlagen:

„Hier wird eine Übersicht gegeben über die Anzahl von Beschwerden, die im Berichtszeitraum (in Zukunft 12 Monate) eingegangen sind. Als Beschwerden werden bei Eingang solche Vorgänge gezählt, die schriftlich eingehen, bei der eine natürliche Person eine persönliche Betroffenheit darlegt.“

Hierbei wird im Folgenden vor allem ein Unterschied zwischen Eingaben der Beschwerdeführer gemacht, die durch den vorgetragenen Sachverhalt in eigenen Rechten verletzt sein können (= **Beschwerde**) und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist (= **Mitteilung**). Die Unterscheidung ist im Hinblick auf § 27 Abs. 1 S. 2 DSGJZ von entscheidender Bedeutung. Nur in Fällen von Beschwerden läuft die 3-Monats-Frist aus § 27 DSGJZ für die Datenschutzaufsicht. Bei reinen Mitteilungen hingegen besteht kein Anspruch, dass die Aufsicht innerhalb einer bestimmten Frist antwortet. Der Mitteilende wird lediglich über den Eingang seiner Meldung unterrichtet.

Eingelegte Beschwerden, also mögliche Verletzungen eigener Rechte von Betroffenen, wurden von der Datenschutzaufsicht bearbeitet. Üblicherweise erhält die Datenschutzaufsicht Beschwerden auf dem Postweg oder über elektronische Post. Aus Gründen der Sensitivität datenschutzrechtlicher Angelegenheiten muss die Datenschutzaufsicht darauf bestehen, dass vor Bearbeitung der Anliegen eines Betroffenen eine Identifizierung erfolgt. Diese soll sicherstellen, dass keine personenbezogenen Daten an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Selbst wenn dieses Vorgehen die Bearbeitung der Anliegen eines Betroffenen verlängert, sieht es die Datenschutzaufsicht als nicht verzichtbaren Teil an, jederzeit sicherzustellen, dass nur Berechtigte Zugriff zu Daten bekommen.

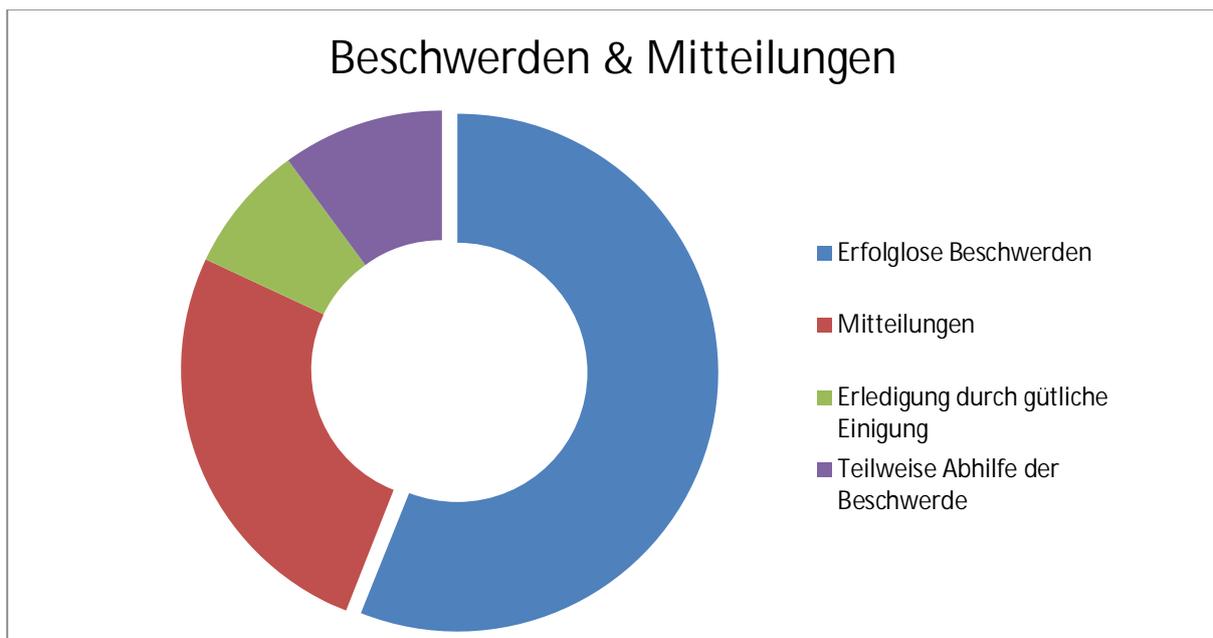
Im Berichtszeitraum konnten alle der Datenschutzaufsicht vorgelegten Beschwerden und Mitteilungen bearbeitet werden. Mehr als die Hälfte der Beschwerden wurden verfahrensabschließend verbeschieden, waren jedoch im Ergebnis erfolglos.

In vier Fällen konnten die Beschwerden durch gütliche Einigung erledigt werden. In weiteren fünf Fällen führte die Tätigkeit der Datenschutzaufsicht zu einer teilweisen Abhilfe der Beschwerde (teilweise Löschung oder Berichtigung beim Verantwortlichen).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass alle Verfahren vor der Datenschutzaufsicht durch Bescheide oder durch gütliche Einigung beendet werden konnten. Im Berichtszeitraum kam es zu keiner datenschutzrechtlichen Klage.

In allen Fällen von Mitteilungen waren keine Rechtsverletzungen festzustellen. Obwohl die Pflicht zur Bearbeitung innerhalb von drei Monaten nicht für die „Mitteilungen“ gilt, hat die Datenschutzaufsicht das Ziel, jede Mitteilung innerhalb eines Monats nach Eingang zu bearbeiten.

So ergibt sich folgende Grafik für den Berichtszeitraum.



Beratungen:

Die genannte Arbeitsgruppe hat für diesen Abschnitt (mit leichten Anpassungen) Folgendes vorgeschlagen:

„Hier wird eine Übersicht gegeben über die Anzahl von schriftlichen Beratungen. Dies umfasst summarisch Beratungen von Verantwortlichen, betroffenen Personen und der Religionsgemeinschaft.“

Nach § 24 Abs. 3 DSGJZ gehört es zu den Kernaufgaben der Datenschutzaufsicht, zu beraten und für datenschutzrechtliche Themen zu sensibilisieren. Aus diesem Grund finden immer wieder schriftliche und (fern)mündliche Beratungen zur Vermeidung von Datenschutzverstößen statt.

Mit diesem Instrument kann bereits im Vorfeld verhindert werden, dass bei Verarbeitungsvorgängen der Datenschutz nicht ausreichend beachtet wird. Aus diesem Grund kam es im Berichtszeitraum zu einer Vielzahl von Beratungen. Dabei wurde der Verantwortliche u.a. hinsichtlich der Anwendung des DSGJZ beraten. Weiter ist die Datenschutzaufsicht auch tätig geworden, als Verträge zur Auftragsverarbeitung zwischen den Einrichtungen der Religionsgemeinschaft geschlossen wurden. So konnte bereits von Beginn an sichergestellt werden, dass die Standards des DSGJZ, und damit auch die der DSGVO, berücksichtigt werden.

Schließlich konnten durch Beratungen Anpassungen zur Datensicherheit erreicht werden. Dies schloss auch religionsrechtliche Verfahren ein. Insbesondere bei der Speicherung personenbezogener Daten wurde die Religionsgemeinschaft hin zu einem datenminimierendem Umgang beraten.

Datenpannen (Data Breach):

Die genannte Arbeitsgruppe hat für diesen Abschnitt Folgendes vorgeschlagen:

„Hier wird eine Übersicht gegeben über die Anzahl schriftlicher, vom jeweils Verantwortlichen eingegangener Meldungen über Datenpannen (Data Breaches).“

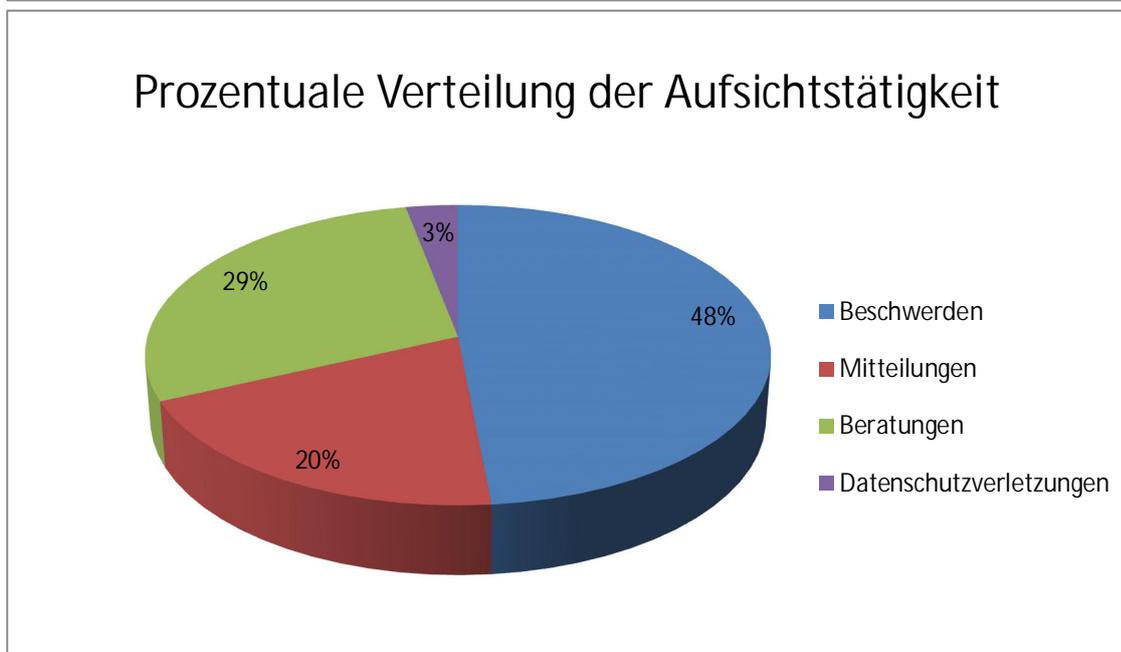
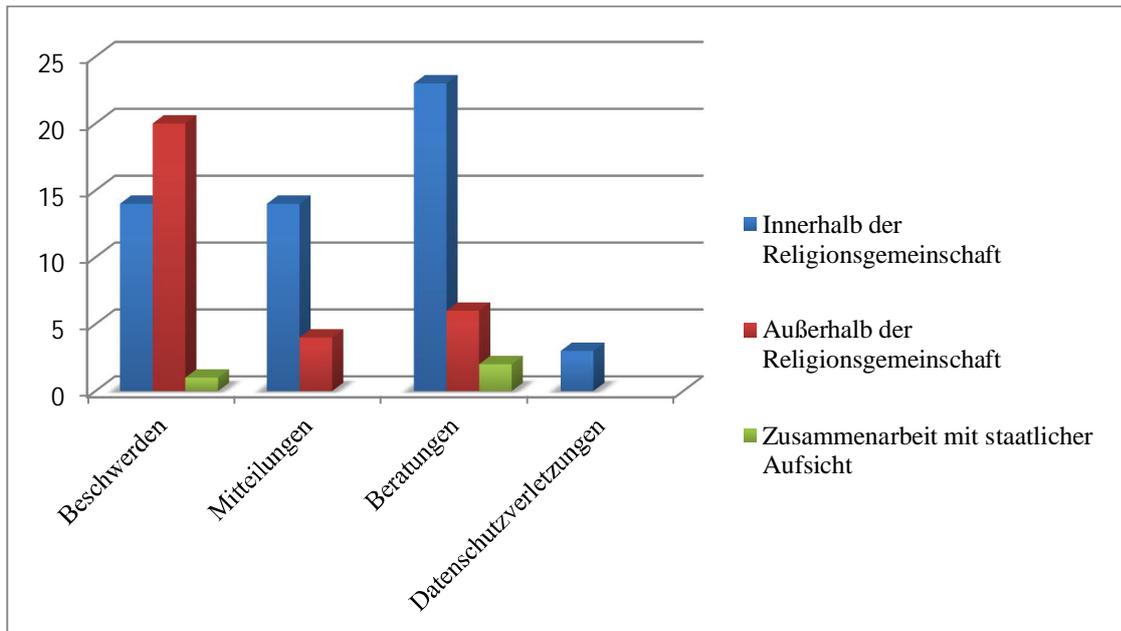
Hierbei werden die sogenannten „Datenpannen“ oder „Data Breaches“ erfasst, die durch die Verantwortlichen an die Datenschutzaufsicht gemeldet werden.

Durch zahlreiche Sicherungsmaßnahmen, schon vor Einführung des DSGJZ in seiner heutigen Fassung, konnten Datenpannen vermieden werden.

In einem der gemeldeten Fälle einer Datenpanne wurde umgehend eine Anzeige wegen eines Einbruchdiebstahls erstattet. Sowohl die Datenschutzaufsicht, als auch die Betroffenen wurden über den Data Breach informiert.

Die Datenschutzaufsicht stellt fest, dass die Religionsgemeinschaft Datenpannen professionell bewältigt. Sie wird auch in Zukunft durch geeignete Sicherungsmechanismen so weit wie möglich Datenpannen vorbeugen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kategorien ergibt sich eine grafische Auswertung der Tätigkeit der Datenschutzaufsicht im Berichtszeitraum wie folgt.



b. Prüfungen

Im Rahmen der Prüfaufsicht durch die Datenschutzaufsicht hat sich die Behörde im vergangenen Jahr unterschiedlichen Sachverhalten zugewandt und diese auf ihre Konformität mit dem DSGVO überprüft.

Dabei wurde u.a. die Videoüberwachung an Königreichssälen (Kirchengebäude von Jehovas Zeugen) zum Anlass genommen, der Religionsgemeinschaft beratend und prüfend zur Seite zu stehen. So wurde unter Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten der Religionsgemeinschaft ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Hinweisschild für alle Königreichssäle, bei denen eine Videoüberwachung stattfindet, erarbeitet.

Bei der Überprüfung wurde Wert darauf gelegt, zusammen mit dem Datenschutzbeauftragten das Ziel Eigentumsschutz und Strafprävention zu verwirklichen, gleichzeitig aber die Freiheitsrechte der Betroffenen zu berücksichtigen. Daher wird darauf zu achten sein,

- wo die Kameras installiert sind,
- welcher Bereich davon aufgenommen werden kann,
- wie lange ggf. die Speicherfristen der Aufnahmen sind und wo diese Dateien gespeichert werden,
- über welche technischen Funktionen die Kameras verfügen und inwieweit sie zur Anwendung gebracht werden dürfen.

Dieser Kriterienkatalog wurde auch den zuständigen Mitgliedern der Religionsgemeinschaft kommuniziert.

Im Rahmen der Prüfungen wurde dem Verantwortlichen auch die Wichtigkeit einer vor Einführung einer neuen Datenverarbeitung durchzuführenden Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) verdeutlicht. Dies bedeutet, dass die dem Verfahren innewohnenden besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen geprüft werden müssen und am Ende dieser Prüfung eine Stellungnahme zur Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu erfolgen hat.

GLOSSAR

- **DSGVO**

Die Datenschutzgrundverordnung (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) von 2016 vereinheitlicht die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Unternehmen, Behörden und Vereine innerhalb der Europäischen Union. Der Umgang mit Daten wird in elf Kapiteln mit insgesamt 99 Artikeln geklärt.
- **Religionsrecht**

Das von der Religionsgemeinschaft selbstverfasste Recht zur Organisation und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten (z.B. Statut der Religionsgemeinschaft).
- **DSGJZ**

Teil des Religionsrechts ist auch das Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen. Dieses Gesetz regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen.
- **Personenbezogene Daten**

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).
- **Treu und Glauben / Transparenz**

Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Weise, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in einer für die betroffenen Personen nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden. Diese Grundsätze werden insbesondere durch die Informations- und Mitteilungspflichten im DSGJZ konkretisiert.
- **Zweckbindung**

Personenbezogene Daten dürfen nur für genau festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden.
- **Datenminimierung**

Dieser Grundsatz besagt vor allem, dass die Datenerhebung und -verarbeitung auf das für die Zwecke der Datenverarbeitung notwendige Mindestmaß beschränkt werden muss.
- **Richtigkeit**

Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sein. Unrichtige Daten sind zu löschen oder zu berichtigen.
- **Speicherbegrenzung**

Dieser Grundsatz ergänzt die Zweckbindung. Die Daten dürfen so lange gespeichert werden, wie dies zur Erreichung des mit der Datenverarbeitung verfolgten Zwecks erforderlich ist.

- Integrität und Vertraulichkeit
Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten müssen angemessene Sicherheitsmechanismen bestehen, welche eine unbefugte und unrechtmäßige Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie den Verlust oder eine Schädigung vermeiden.